

Stiftung Kinderkrippe Thun

Betriebsreglement



Gültig ab 1. Oktober 2024

1 ALLGEMEIN

Dieses Betriebsreglement gilt für die Eltern und die Erziehungsberechtigten der in der Kita Thun betreuten Kinder. Es regelt die Entstehung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Das Reglement ist Bestandteil des jeweiligen Betreuungsvertrages und somit verbindlich.

2 SINN UND ZWECK

Die Kita Thun bietet eine familienergänzende Kinderbetreuung an. Sie richtet sich an Eltern, die auf eine ausserfamiliäre Betreuung angewiesen sind, unabhängig von Familienstruktur, Nationalität oder Religion.

3 ANGEBOT

Die Kita Thun verfügt über 60 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Kinder werden in fünf Gruppen betreut: einer Baby- und Kleinstkindergruppe für Kinder von drei Monaten bis etwa 24 Monaten sowie vier altersdurchmischte Gruppen für Kinder ab sechs Monaten bis zum Kindergarteneintritt.

4 PÄDAGOGIK

Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über die Ausrichtung der Kita Thun. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigen die Eltern, dass sie mit der pädagogischen Ausrichtung der Kita Thun vertraut sind und diese gutheissen.

5 BETRIEBSBEWILLIGUNG UND ANERKENNUNG

Die Kita Thun besitzt eine kantonale Betriebsbewilligung. Sie ist Mitglied bei kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) und orientiert sich an dessen Standards.

6 TRÄGERSCHAFT UND GESCHÄFTSLEITUNG

Der Stiftungsrat der Stiftung Kinderkrippe Thun ist das oberste Organ der Trägerschaft und trägt die Verantwortung für die Kita Thun. Die Leitung erfolgt gemäss den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), der Stadt Thun sowie den Empfehlungen von kibesuisse. Die Geschäftsleitung obliegt einer pädagogischen Fachperson mit entsprechender Führungsausbildung.

7 PERSONAL

Alle Mitarbeitenden der Kita Thun verfügen über einen ihrer Funktion entsprechenden Abschluss und bilden sich regelmässig weiter. Die Kita Thun bildet pädagogische Fachpersonen auf EFZ- und HF-Niveau aus. Zudem werden Praktikumsplätze sowie Stellen für Zivildienstleistende angeboten.

8 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kita Thun ist von Montag bis Freitag von 6.45 bis 18.15 Uhr geöffnet.

Geschlossen bleibt die Kita Thun während zwei Wochen im Sommer (DIN-Woche 30/31) sowie vom 24. Dezember bis zum 2. Januar. Weitere Schliessstage sind der Freitag nach Auffahrt (Brückentag), der letzte Freitag vor den Sommerferien (dieser Tag wird vom Personal für Aufräum- und Vorbereitungsarbeiten genutzt) und ein zusätzlicher Tag im Jahr, der für interne Weiterbildungen des Personals reserviert ist. Am Tag vor einem allgemeinen Feiertag (Karfreitag, Auffahrt) schliesst die Kita Thun bereits um 17 Uhr. Die Jahresplanung für das folgende Jahr wird den Eltern im Dezember zur Verfügung gestellt.

9 BRING- UND ABHOLZEITEN

Morgen	06.45 – 9.00 Uhr
Mittag	11.00 – 11.30 / 13.30 – 13.45 Uhr
Abend	16.15 – 18.00 Uhr*

*Im Interesse der Kinder und des Personals sollen sich die Eltern am Abend spätestens eine Viertelstunde vor der Schliessung in der Kita einfinden. Nur so kann ein Übergang mit Rückmeldungen an die Erziehungsberechtigten bestmöglich gewährleistet werden.

Abmeldungen sind telefonisch bis jeweils 9.00 Uhr mitzuteilen.

Die Eltern bringen ihr Kind in die entsprechende Gruppe und informieren die Betreuenden über das Ergehen des Kindes. Sollte ein Kind nicht von einem erziehungsberechtigten Elternteil, sondern einer anderen Person abgeholt werden, ist die Gruppe vorgängig mündlich oder schriftlich zu informieren. Wenn ein Kind von einem Geschwisterkind oder einer Person unter 16 Jahren abgeholt wird, müssen die Eltern ihr schriftliches Einverständnis erteilen.

10 KINDERGRUPPEN

VILLA

In den Gruppen BLAU, GELB und ROT werden täglich etwa 11 bis 12 Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten betreut.

KUBUS

In der Gruppe TÜRKIS werden pro Tag etwa acht Babys und Kleinstkinder von drei Monaten bis 24 Monaten betreut.

Die Gruppe ORANGE betreut ebenfalls 11 bis 12 Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Die Kita Thun plant Gruppenübertritte und informiert die Eltern über den Ablauf.

11 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Nachdem die Eltern eine Zusage für einen Kitaplatz erhalten haben, schliesst die Kita Thun mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Nach Vertragsabschluss können die Eltern einen Betreuungsgutschein bei ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.

Die Wohnsitzgemeinde und die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) regeln die Bedingungen für die Vergabe und Höhe des Betreuungsgutscheins. Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder, die bereits Geschwister in der Kita Thun haben, sowie Kinder, deren Aufnahme dringlich ist.

MINDESTANWESENHEITEN

Für alle Kinder gilt eine Mindestanwesenheit von 1,5 Tagen pro Woche.

BETREUUNGSEINHEITEN

Das Betreuungsangebot umfasst eine Ganztagesbetreuung, Halbtagesbetreuung mit Mittagessen oder Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen. Die Wünsche der Eltern bezüglich Betreuungstage und -einheiten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zum Aufnahmeverfahren gehören:

- Betreuungsvertrag mit dem Betriebs- und Tarifreglement der Kita Thun
- Betreuungsgutschein (sofern ein Anspruch besteht)
- Notfallblatt
- Einwilligung zu Fotoaufnahmen

12 EINGEWÖHNUNG

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuenden von grosser Bedeutung, da hier die Basis für eine vertrauensvolle Beziehung gelegt wird. Diese Phase dauert bei Babys und Kleinkindern erfahrungsgemäss rund drei bis vier Wochen. In dieser Zeit wird das Kind schrittweise an den Kita-Alltag herangeführt. Die Eltern müssen in dieser Zeit verfügbar und erreichbar sein. Der Betreuungsvertrag beginnt mit der Eingewöhnung (Regelungen sind unter Punkt 23 aufgeführt). Beim Aufnahmegespräch erhalten die Eltern alle relevanten Dokumente für das Betreuungsverhältnis.

13 KLEIDUNG, PERSÖNLICHE DINGE

Die Eltern bringen ihre Kinder in bequemer, jahreszeitgerechter Kleidung in die Kita Thun. Für den Aufenthalt sind Hausschuhe und Ersatzkleider mitzubringen; im Sommer sind ein Sonnenhut und eine Sonnenbrille erforderlich, während im Winter eine Mütze, ein Skianzug, Winterschuhe und Handschuhe benötigt werden. Für den Aufenthalt im Garten bringt jedes Kind ganzjährig eine Matschhose, eine Regenjacke und Gummistiefel mit. Für Babys und Kleinstkinder bringen die Eltern Wegwerfwindeln mit. Kuscheltiere, Schmusetücher und Schnuller dürfen ebenfalls mitgebracht werden.

Die Kita Thun übernimmt keine Verantwortung für Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verluste persönlicher Gegenstände und Kleidung.

14 MAHLZEITEN

Die von zu Hause mitgebrachten Znünis werden gemeinsam in der Gruppe eingenommen. Die Empfehlungen der Kita Thun sind von den Eltern zu berücksichtigen. Zum Trinken stehen jederzeit ausreichend Wasser oder ungesüsster Tee zur Verfügung. Der Koch/die Köchin bereitet frische, abwechslungsreiche, ausgewogene und saisongerechte Mahlzeiten zu. Die Kita Thun ist mit dem Label «Fourchette verte» zertifiziert.

BABY UND KLEINSTKINDER

Babys erhalten ihre Mahlzeiten nach ihrem eigenen Rhythmus. Die Kita Thun bietet für die Babys Wasser sowie Gemüse- und Früchtebrei an; andere Nahrungsmittel (Schoppenpulver, Breizusätze) bringen die Eltern mit. Stillende Mütter haben die Möglichkeit, tagsüber zum Stillen vorbeizukommen.

15 DOKUMENTATION

Für jedes Kind stellt die Kita Thun einen Portfolioordner bereit, der mit Bildern und Werken die Entwicklung des Kindes dokumentiert und dessen Eigentum bleibt. Aktivitäten und Anlässe werden durch Fotos an den Infowänden der Gruppen visualisiert. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages geben die Eltern ihre Einwilligung zur Verwendung von Fotos im Portfolio sowie zur Dokumentation des Gruppengeschehens. Für weitere Verwendungen der Fotos wird beim Eintritt eine Einverständniserklärung unterzeichnet.

16 ABWESENHEITEN

KRANKHEIT UND UNFALL

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht in die Kita Thun gebracht werden. Chronische Krankheiten, ausserordentlicher Betreuungs- und Förderaufwand oder andere gesundheitliche Auffälligkeiten müssen vor dem Eintritt besprochen werden. Übertragbare Krankheiten sind sofort zu melden; das betroffene Kind muss dann zu Hause bleiben und darf erst wieder in die Kita gebracht werden, wenn ein gültiges Arztzeugnis vorliegt oder es seit 24 Stunden symptomfrei ist. Eine Meldepflicht besteht auch bei Läusebefall; es gelten die Gesetze, Richtlinien und Weisungen vom Bund und Kanton.

Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls während des Aufenthalts in der Kita Thun werden die Eltern sofort benachrichtigt. In Notfällen wird entweder ein Kinderarzt aufgesucht oder die Sanität gerufen. Das kranke oder verunfallte Kind wird so lange in der Kita Thun betreut, bis es von den Eltern oder einer Kontaktperson abgeholt wird.

FERIEN

Ferienabwesenheiten ausserhalb der Betriebsferien sind rechtzeitig der Teamleitung der entsprechenden Gruppe mitzuteilen.

17 VERSICHERUNG

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind selbst verantwortlich für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes.

18 KÜNDIGUNG

Der Betreuungsplatz kann von den Eltern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden; die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Besucht ein Kind nur unregelmässig die Kita Thun oder werden die Betreuungsgebühren nicht regelmässig bezahlt beziehungsweise besteht eine Unvereinbarkeit zwischen der pädagogischen Haltung der Eltern und jener der Kita Thun, kann das Betreuungsverhältnis ebenfalls von Seiten der Kita Thun mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden – auch dies schriftlich.

Sind nach der zweiten Mahnung Betreuungsgebühren offen, kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

19 ÄNDERUNGEN DER BETREUUNGSTAGE

Werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages Änderungen der Betreuungstage gewünscht, sind diese schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

Bei einer Reduktion der Anwesenheitsdauer gelten dieselben Regeln wie bei einer Kündigung (vgl. Punkt 19). Die Frist für die Änderungen beträgt zwei Monate.

20 KINDSWOHL

Ist das Kindeswohl gefährdet, sucht die Geschäftsleitung das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder involvierten Fachstellen. Bleibt die Gefährdung bestehen, ist die Kita Thun verpflichtet, eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu machen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden durch Selbstkontrollen sowie alle zwei Jahre durch das Lebensmittelinspektorat überprüft.

Für die Sicherheit der Kinder sind Massnahmen getroffen, wie zum Beispiel Sicherheitsschlösser an den Fenstern oder eine Fensterhöhe, die der gesetzlichen Norm entspricht, gesichertes Gartentor, geschützte Steckdosen, überprüfte Spielgeräte. Notwendige Sicherheitskontrollen werden regelmässig durchgeführt; ein Notfallkonzept ist vorhanden sowie jährliche Evakuationsübungen und Erste-Hilfe-Schulungen im Wechsel.

Die Kita Thun verabreicht Medikamente nur auf Grundlage einer schriftlichen Anweisung durch die Eltern; diese werden beim Eintritt über Produkte informiert, welche in Notfallsituationen verwendet werden könnten.

21 TARIFE

Die Tarife und Betreuungseinheiten sind im Tarifreglement festgelegt: Bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent werden pro Monat 20 Tage in Rechnung gestellt; bei einem geringeren Pensum reduzieren sich diese linear entsprechend dem vereinbarten Umfang.

Der Stiftungsrat legt den Tagesansatz basierend auf einer Vollkostenrechnung fest.

22 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Betreuungsgebühr wird monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

Die Eltern beantragen jährlich ihren Betreuungsgutschein; liegt keine Verfügung vor, wird stattdessen der Vollkostentarif berechnet.

Die Betreuungsgebühren fallen ganzjährig an – inklusive Betriebsferien, Feiertage und zusätzliche Schliesstage.

Der Vertrag beginnt mit der Eingewöhnung, ab diesem Zeitpunkt werden die vollen Gebühren berechnet. Die Eingewöhnung findet an den vereinbarten Tagen oder nach Absprache statt. Bei Babys werden die Mahlzeiten ab dem 12. Monat verrechnet. Bei Krankheits- oder Ferienabwesenheiten während den regulären Öffnungszeiten erfolgt keine Rückvergütung. Bezahlte Gebühren können nur in ausserordentlichen Fällen zurückerstattet werden – hierzu ist ein schriftliches Gesuch an den Stiftungsrat erforderlich.

23 FINANZEN ALLGEMEIN

Die Stiftung Kinderkrippe Thun hat Genehmigung zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen.

Die Ausgaben der Kita Thun decken sich durch:

- Betreuungsgebühren sowie Verpflegungskosten,
- Subventionen vom Kanton sowie den Gemeinden in Form von Betreuungsgutscheinen.

24 RISIKOBESTIMMUNGEN

ABWESENHEIT IM RISIKOBEREICH DER ELTERN

Kann ein Kind aufgrund elterlicher Umstände nicht zur Kita kommen (zum Beispiel eigene Verschuldung wie Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen oder Krankheit) so tragen dafür alleinständig alle damit verbundenen Kosten die Eltern. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der volle Elternbeitrag muss beglichen werden – auch wenn kein Besuch stattfindet.

EREIGNISSE IM RISIKOBEREICH DER KITA

Kann die Kita aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (beispielsweise eine behördliche Schliessung aufgrund einer Epidemie oder Pandemie) nicht öffnen können – so gilt dasselbe: Es fallen weiterhin Kosten gemäss Vertrag an.

25 BESCHWERDEINSTANZ

Allfällige Beschwerden sind schriftlich an den Stiftungsrat der Stiftung Kinderkrippe Thun zu richten.

Genehmigt durch den Stiftungsrat der Stiftung Kinderkrippe Thun, 30. September 2024